

Satzung des Vereins

„Älter werden in Lautern – Miteinander – Füreinander“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Älter werden in Lautern – Miteinander – Füreinander“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heubach-Lautern.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Koordination und Verbesserung der örtlichen Angebote für alle Gesellschafts- und Altersgruppen in Lautern, insbesondere der Angebote für ältere und hilfsbedürftige Personen. Der Verein ist tätig im Bereich der Förderung der Seniorenhilfe, der Unterstützung von Personen, die auf Hilfe angewiesen sind, und fördert das bürgerschaftliche Engagement zugunsten dieser Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von Veranstaltung zu diesen Themenbereichen,
 - b) Zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung der örtlichen Aktivitäten,
 - c) Förderung der Versorgung von älteren Menschen und Erhalt der Infrastrukturen mit dem Ziel der Erhaltung des Selbstständigkeit und des Verbleibens in Lautern,
 - d) Beratende Zusammenarbeit mit der Stadt Heubach beim Aufbau und Betrieb von barrierefreien Wohnmöglichkeiten und Versorgungsangeboten bis zum Lebensende in Lautern,
 - e) Förderung der Arbeit für Familien und Senioren; nach Möglichkeit werden Kinder und Jugendliche miteinbezogen,
 - f) Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Vereinen, Kirchen und Verbänden, die die gleichen Zielsetzungen verfolgen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Seine Arbeit steht Personen aus allen sozialen Kreisen zur Verfügung.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 der Abgabenordnung.

§ 3 Haushaltsmittel

Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch Zweckbetriebe, Beiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse und private Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen einen ablehnenden Aufnahmebescheid kann durch den Bewerber die Aufhebung durch die Mitgliederversammlung beantragt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tode, bei juristischen Personen, Firmen, Vereinen und Vereinigungen mit deren Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres,
 - c) bei Nichtbezahlung von mindestens zwei (2) Jahresbeiträgen,
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, insbesondere, wenn sich das Mitglied mit den Zielen des Vereins in Widerspruch setzt oder sonstige objektive Gesichtspunkte eine Mitgliedschaft nicht mehr angebracht erscheinen lassen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der erweiterte Vorstand auf Antrag des Vorstandes.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt rechtzeitig über das amtliche Mitteilungsblatt „Bürger in der Gemeinschaft“ der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer (1) Woche einzuladen. Für die Einladungs- und Bekanntmachungsform gilt § 6 Abs. 2 letzter Satz.
4. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
7. Für die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von dem jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Vorausschau über die geplanten Initiativen im Folgejahr entgegen.
2. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Die Wahl aller Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
 - b) Die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Die Änderung der Satzung,
 - e) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

- f) Sonstige durch Gesetz übertragene Aufgaben.
- 3. Die Wahl der Organmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in einem Wahlgang gewählt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 3 gleichberechtigten stellvertr. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird für drei (3) Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich.
3. Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden und den stellvertr. Vorsitzenden vertreten. Jeweils zwei Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertr. Vorsitzenden, geleitet.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese muss als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.
8. Spezielle Aufgaben im Verein können durch den Vorstand an Mitglieder außerhalb des Vorstandes delegiert werden. Dies wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den 6 Mitgliedern des Vorstandes und aus weiteren 7 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für drei (3) Jahre gewählt.
3. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in der Erledigung allgemeiner Vereinsaufgaben. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens 2-mal jährlich statt.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei (3) Jahren zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Geschäftsführer

Der Verein kann einen unabhängigen Geschäftsführer zur Bewältigung der Vereinsgeschäfte bestellen. Dieser nimmt beratend an den Vorstandssitzungen und den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil. Sofern der Geschäftsführer eine Aufwandsentschädigung erhält, bestimmt die Höhe der erweiterte Vorstand.

§ 12 Vermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Vereinsauflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heubach, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel (3/4) der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 14 Inkrafttreten

Mit der Genehmigung dieser Satzung durch das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd tritt die Satzung in Kraft.